

Bedingungen

Für die Ausführung von Instandsetzungsarbeiten an Kraftfahrzeugen, deren Teilen und Aufbauten, Gebrauchtwagen sowie für die Erstellung von Kostenvorschlägen.

I. Allgemeines

Auftragnehmerin ist die CAR PFAU GmbH, Richard-Neutra-Gasse 9a, 1210 Wien.

Mit Unterfertigung des Reparaturauftrages anerkennt der Auftraggeber, dass alle Instand-setzungsarbeiten nur zu den nachstehenden Bedingungen ausgeführt werden.

Der durch den Vorweis der Wagenpapiere ausgewiesene Überbringer des Kraftfahrzeuges gilt als Bevollmächtigter des KFZ-Halters. Die Entgegennahme und Weitergabe mündlicher, telefonischer und auf elektronischem Wege übermittelter Aufträge geht auf Gefahr und Rechnung des Auftraggebers. Der Instandsetzungsauftrag umfasst die Ermächtigung, mit Kraftfahrzeugen und Aggregaten Probefahrten und Probelläufe durchzuführen und Arbeiten an Spezialwerkstätten als Subauftragnehmer zu vergeben.

Bei Probefahrten und Überstellungsfahrten ist vom Auftragnehmer ein amtliches Probefahrt- bzw. Überstellungskennzeichen zu benützen.

In der Folge als **Verbraucher** bezeichnete Personen sind natürliche Personen iSd § 1 Abs 1 Z 2 KSchG.

Wir kontrahieren **ausschließlich** unter Zugrundelegung unserer AGB.

Für Unternehmer:

Geschäftsbedingungen des Kunden oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen – gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen – Zustimmung. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich **widersprechen**.

II. Kostenschätzung

Kostenschätzungen sind stets unverbindlich. Kostenvorschläge werden nur auf Grund eines besonderen Auftrags durch den Auftraggeber ausgearbeitet; weder die diesbezügliche Auftragserteilung noch die Ausarbeitung verpflichten, einen Instandsetzungsvertrag abzuschließen.

Handelt es sich bei dem Auftraggeber um einen **Verbraucher**, muss Entgeltlichkeit für den Kostenvorschlag ausdrücklich vereinbart werden. **Kostenvorschläge sind, sofern es sich beim Auftraggeber nicht um einen Verbraucher handelt, entgeltlich.** Der Zeitaufwand für die Erstellung eines Kostenvorschlages wird mit 2% der Reparatursumme, maximal aber EUR 500,00 verrechnet. Bei Zustandekommen eines Instandsetzungsauftrages nach Erstellung eines Kostenvorschlages, werden die Kosten für die Erstellung entsprechend dem Umfang des erteilten Reparaturauftrages in Abzug gebracht. Die zwecks Abgabe eines Kostenvorschlages in Auftrag gegebenen, durchgeführten Leistungen, wie Reisen, Montagearbeiten u.ä., werden dem Auftraggeber gesondert verrechnet, auch wenn der entsprechende Reparaturauftrag nicht erteilt wird. Die Richtigkeit eines Kostenvorschlages gilt als gewährleistet, es sei denn, dass bei Übernahme des Auftrages zur Erstellung eines Kostenvorschlages ausdrücklich das Gegenteil erklärt wird. Ein Kostenvorschlag, dessen Richtigkeit nicht gewährleistet ist, bzw. ein Instandsetzungsvertrag, dem ein derartiger Kostenvorschlag zugrunde gelegt wurde, schließt die Berechnung unvorhergesehener Kostenerhöhungen und Ausführung zusätzlich notwendiger Arbeiten nicht aus. In diesen Fällen kann der Kostenvorschlag ohne Rückfrage bis zu 15 Prozent überschritten werden, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Kostenvorschläge erfordern es, dass die Leistungen mit einer Berechnung ihrer mutmaßlichen Kosten nach kaufmännisch-technischen Gesichtspunkten detailliert zergliedert, also in Einzelposten nach Arbeit, Material usw. aufgeschlüsselt sind. **Daher werden Kostenvorschläge nur schriftlich erstellt.**

Mündliche Auskünfte über voraussichtliche Reparaturkosten sind keine Kostenvorschläge.

Pauschalpreiszusagen werden nicht erteilt.

III. Abrechnung

Die Berechnung des Materials erfolgt zu dem am Tage der Lieferung gültigen Listenpreisen, unverpackt ab Betrieb des Auftragnehmers, die Arbeitskosten nach aufgewendeter Arbeitszeit zu den im Betrieb angeschlagenen Preisen; soweit für standardisierte Leistungen vom Herstellerwerk Arbeitswerte (AW) herausgegeben sind, wird der Verrechnung von Leistungen der zutreffende AW in Ansatz gebracht. Auf Verlangen des Auftraggebers ist die Rechnung nach verwendetem Material, Fremdleistung, AW und mangels AW tatsächlich aufgewendete Arbeitszeit aufzuschlüsseln. Die Berechnung von Tauschpreisen setzt voraus, dass die getauschten Aggregate dem Lieferumfang der aufgearbeiteten Aggregate entsprechen, keine ungewöhnlichen Schäden aufweisen und noch aufbereitungsfähig sind.

Bei vom Auftraggeber ausdrücklich als dringend bezeichneten Aufträgen können erforderliche Überstunden und Überstundenaufschläge zum AW und die durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung entstehenden Mehrkosten verrechnet werden.

IV. Zahlungen und Verzugszinsen

Die Bezahlung von Instandsetzungsarbeiten und Waren hat – nach Wahl des Auftragnehmers – bei Übergabe bzw. innerhalb einer Woche nach der Fertigstellung und Bekanntgabe der Kosten, jedoch nicht vor einem allfälligen vereinbarten Liefertermin, in bar zu erfolgen.

Sofern es sich beim Auftraggeber **Verbraucher** handelt, beträgt die Höhe der **gesetzlichen Verzugszinsen** 4 % p.a. (gem. § 1333 iVm § 1000 ABGB).

Die Verzugszinsen betragen, sofern es sich beim Auftraggeber um einen **Unternehmer** iSd UGB handelt, 9,2 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz (§ 456 UGB).

Der Auftragnehmer kann Vorauszahlungen auf die Reparaturkosten verlangen. Leistet der Auftraggeber die vereinbarten Vorauszahlungen nicht, ist der Auftragnehmer berechtigt, vom Vertrag zur Gänze oder zum Teil zurückzutreten.

Mahnkosten und Wechselspesen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

Verbraucher als Auftraggeber steht eine Aufrechnungsbefugnis auch zu, soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Kunden stehen, sowie bei Zahlungsunfähigkeit unseres Unternehmens.

Der Kunde ist nicht berechtigt, Forderungen und Rechte aus dem Vertragsverhältnis ohne unsere schriftliche Zustimmung abzutreten.

Leistet die Versicherung des Kunden trotz Direktverrechnungszusage nicht, so verpflichtet sich der Kunde, unsere Leistung bzw. einen allfälligen Selbstbehalt zu bezahlen.

Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergütungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der Rechnung zugerechnet.

Für Unternehmer:

Die Zurückhaltung von Zahlungen ist ebenso wie die Aufrechnung von Forderungen des Auftraggebers gegen den Auftragnehmer mit dessen Forderung ausgeschlossen, es sei denn, dass der Auftragnehmer zahlungsunfähig geworden ist oder die Gegenforderung des Auftraggebers gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt worden ist.

V. Lieferung

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, einen vereinbarten Liefertermin einzuhalten. Erhöht sich der Arbeitsumfang gegenüber dem ursprünglichen Auftrag, so tritt eine entsprechende Verschiebung des Liefertermins ein.

Bei Verzug des Auftragnehmers kann der Auftraggeber schriftlich unter Festsetzung einer angemessenen Frist zu Nachholung den Rücktritt vom Vertrag erklären. Anderweitige Ansprüche des Auftraggebers aus einem Lieferverzug, insbesondere solche auf Schadenersatz – ausgenommen Schäden am Reparaturgegenstand selbst – sind, soweit nicht grobes Verschulden oder Vorsatz vorliegt, ausgeschlossen.

VI. Übergabe

Die Übergabe des Reparatur- oder Liefergegenstandes erfolgt grundsätzlich im Betrieb des Auftragnehmers Erfüllungsort ist der Ort der Leistungserbringung durch den Auftragnehmer.

Die Zustellung des Reparatur- oder Liefergegenstandes erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Auftraggebers, worüber ein gesonderter Auftrag zu erteilen ist.

Der Auftraggeber kommt mit der Abnahme in Verzug, wenn er nicht innerhalb einer Woche, nachdem ihm die Fertigstellung bzw. Versandbereitschaft des Reparatur- oder Liefergegenstandes und die Kosten nachweisbar gemeldet wurden, diesen gegen Begleichung der Kosten abholt.

Ist der Auftraggeber in Verzug, kann der Auftragnehmer mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns den Reparaturgegenstand auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers entweder selbst oder anderweitig ein- oder abstellen.

VII. Atteile, Eigentumsvorbehalt und Zurückbehaltungsrecht

Ersetzte Atteile gehen, wenn nicht anders bei Auftragserteilung verlangt, entschädigungslos in das Eigentum des Auftragnehmers über und sind – sofern es sich nicht um Tauschteile handelt – zu vernichten. Alle gelieferten und anmontierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung Eigentum des Auftragnehmers.

Der Auftragnehmer hat wegen aller seiner fälligen Forderungen aus den gegenständlichen und früheren Instandsetzungsaufträgen und aus einschlägigen Materiallieferungen, einschließlich des gemachten Aufwandes und verursachten Schadens, **ein Zurückbehaltungsrecht an dem diesbezüglichen Reparaturgegenstand des Auftraggebers (§ 471 ABGB)** gegen den Kunden und auch einem von diesem verschieden Eigentümer (z.B.: Leasinggeber) zu.

Weisungen über die Herausgabe des Reparaturgegenstandes gelten nur unter der Bedingung, dass sie erst nach vollständiger Bezahlung obgenannter Forderungen auszuführen sind.

Für Unternehmer:

Ein allfällig zur Anwendung kommendes kaufmännisches Zurückbehaltungsrecht (§§ 369ff UGB) oder eine im Gesetz weiters begründete Zurückhaltung wird hierdurch nicht berührt.

Das unternehmerische Zurückbehaltungsrecht (§ 369 UGB) erlaubt es im beidseitigen Unternehmergeschäft die Herausgabe einer beweglichen Sache oder von Wertpapieren bis zur Bewirkung der Gegenleistung zum Zweck der Sicherung zurückzuhalten. Auch das Zurückhalten wegen offener Schadenersatzforderungen ist möglich. Im Unterschied zu den Regelungen des ABGB bedarf es hierzu keiner Konnexität. Darüber hinaus steht dem Unternehmer an der zurückbehaltenen Sache ein Befriedigungsrecht (§ 371 UGB) zu.

VIII. Beschränkung des Leistungsumfanges (Leistungsbeschreibung)

Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen, die über ausdrücklichen Auftrag durchgeführt werden, ist unter Umständen mit einer sehr beschränkten Haltbarkeit zu rechnen.

Verschleißteile haben nur die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechende Lebensdauer.

Vom Auftraggeber beigestellte Materialien sind nicht Gegenstand der Gewährleistung.

IX. Gewährleistung und Schadenersatz aus der Instandsetzung

Der Auftragnehmer leistet für die durchgeführten Instandsetzungsarbeiten und die eingebauten Teile nach Maßgabe folgender Bestimmungen Gewähr. Die für eingebaute Neuteile allenfalls geltenden vertraglichen Garantieerklärungen des Herstellers bleiben hievon unberührt. Solche vom Kunden beigestellte Geräte und sonstige Materialien sind nicht Gegenstand von Gewährleistung.

Es wird nur für solche Mängel Gewähr geleistet, die bereits bei der Übergabe vorhanden waren. Dies ist auch dann vom Auftraggeber zu beweisen, wenn ein Mangel innerhalb von sechs Monaten nach der Übergabe hervor kommt. Handelt es sich beim **Auftraggeber um einen Verbraucher**, kommen die allgemeinen Gewährleistungsregelungen nach den gesetzlichen Bestimmungen der §§922 bis 933 b und §1167 ABGB sowie §§ 8 bis 9 KSchG zur Anwendung.

Für Unternehmer:

Die Gewährleistungsfrist beträgt, sofern es sich beim Auftraggeber nicht um einen Verbraucher handelt, sechs Monate ab dem Tag der Übergabe.

Ansprüche aus der Gewährleistung sowie auf einen Gewährleistungsmangel gestützte Schadenersatzansprüche erlöschen, wenn der Auftraggeber offene Mängel nicht sofort bei Übernahme des Vertragsgegenstandes rügt oder die vom Mangel betroffenen Teile von dritter Seite oder vom Auftraggeber selbst verändert oder in Stand gesetzt wurden, ausgenommen bei Notreparaturen oder bei Instandsetzungen, die wegen Verzuges des Auftragnehmers in der Erfüllung seiner Gewährleistungsverpflichtungen erforderlich wurden

Bei Vorliegen von Gewährleistungsmängeln ist der Auftragnehmer zur kostenlosen Behebung der nachgewiesenen Mängel in angemessener Frist verpflichtet; bei Mängeln eingebauter Teile hat der Auftragnehmer die Wahl, diese zu reparieren oder kostenlos zu ersetzen. Ist eine Behebung von Gewährleistungsmängeln nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden, so ist ein angemessener Geldersatz zu leisten, dessen Höhe jedenfalls mit dem Betrag begrenzt ist, den der Auftraggeber für die mangelhafte Reparatur oder den mangelhaften Teil zu entrichten hatte.

Zur Ausführung der auf Grund von Gewährleistungsansprüchen zu erbringenden Leistungen hat der Auftraggeber den Reparaturgegenstand dem Auftragnehmer in dessen Betrieb auf eigene Kosten und Gefahr zu überstellen. Ist eine Überstellung unzumutbar, ist der Auftragnehmer zu verständigen. Dieser kann entweder die Überstellung auf seine Kosten und Gefahr oder die Durchführung der Arbeiten im Rahmen der Gewährleistung bei einem anderen Betrieb, zu dem die Überstellung durch den Auftraggeber zumutbar ist, verlangen oder angemessenen Ersatz für das Unterlassen der Mängelbehebung leisten; dieser Ersatz ist der Höhe nach jedenfalls mit dem Betrag begrenzt, den der Auftraggeber für die mangelhafte Reparatur oder den mangelhaften Teil zu entrichten hatte. Der Auftraggeber hat wegen eines Gewährleistungsmangels auch aus dem Titel des Schadenersatzes nur die sich aus den vorstehenden Bedingungen ergebenden Ansprüche. Bei Sach- und Vermögensschäden haftet der Auftragnehmer nicht für leichtes Verschulden. Das Vorliegen eines über leichtes Verschuldens hinausgehendes Verschulden auf Seiten des Auftragnehmers ist vom Auftraggeber zu beweisen.

X. Haftung bei Verlust oder Beschädigung des Reparaturgegenstandes und sonstige Schadenersatzansprüche

Der Auftragnehmer haftet für Verlust oder Beschädigung des Reparaturgegenstandes, wenn diese von ihm verschuldet sind. Bei Beschädigung des Reparaturgegenstandes beschränkt sich die Haftung nach Wahl des Auftragnehmers auf dessen Instandsetzung oder auf die angemessenen Kosten einer solchen Instandsetzung, bei Verlust des Reparaturgegenstandes auf den Ersatz von dessen Wert. Für weitergehende Ansprüche haftet der Auftragnehmer nur bei grobem Verschulden.

Sonstige Schadenersatzansprüche gegen den Auftragnehmer aus welchem Rechtstitel auch immer sind, soweit dieser kein grobes Verschulden zu vertreten hat, ausgeschlossen.

Für Schadenersatzansprüche wegen eines Gewährleistungsmangels und wegen Mängel/foigeschäden gelten die Regelungen des Punktes IX.

XI. Datenschutz / -verlust

Im Zuge von Reparatur- oder Servicearbeiten erfolgt auf Grund des Einsatzes elektronischer Diagnosegeräte (Onboard-Diagnose, u.a.) die Speicherung sowie der Austausch individueller Kundendaten mit dem Hersteller und Dritten.

Dabei können individuelle Daten (z.B: Telefonnummer, **individuelle Fahrzeug- und Reisedaten**) verloren gehen. Der Kunde nimmt dies ausdrücklich und zustimmend zur Kenntnis.

XII. Sitz des Auftragnehmers, Gerichtsstand und anwendbares Recht

Sitz des Auftragnehmers ist Wien. Es gilt **österreichisches Recht**.

Für Verbraucher: Gerichtsstand des Verbrauchers, sofern er seinen Wohnsitz im Inland hat, ist das Gericht, in dessen Sprengel der Verbraucher seinen gewöhnlichen Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung hat. **Gerichtsstand für Klagen des Verbrauchers gegen den Auftragnehmer**, sofern er seinen Wohnsitz im Inland hat, ist das für den Sitz des Auftragnehmers sachlich zuständige Gericht.

Für Unternehmer: Ausschließlicher **Gerichtsstand** für Streitigkeiten aus oder in Zusammenhang mit dem Reparaturauftrag ist das für den Sitz des Auftragnehmers sachlich zuständige Gericht. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

XIII. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies nicht die Rechtswirksamkeit aller anderen Geschäftsbestimmungen. Die Vertragsparteien werden die rechtsunwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch eine wirksame und durchführbare Bestimmung ersetzen, die gem. Inhalt und Zweck der rechtsunwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt.